

18 000, 10 000 und 20 000 Mark, an dem Dresdner Hause mit einem Guthaben von 30 000 Mark und an einer Grauner Baustelle mit einer Restausgabeforderung von 25 000 Mark. Nach eigener Behauptung will damals C. seine drückenden Schulden gehabt haben, da die Gläubiger durch hypothetische Sicherheit geboten gewesen wären. Bei dem Verlaufe des Dresdner Hauses erlitt er einen bedeutenden Vermögensverlust und scheint von da an die ruhige Ueberlegung verloren zu haben. Am 6. Oktober 1908 meldete er zu seinem Vermögen den Konturs an, jedoch kann über den Stand und den Ausgang desselben nichts Genaueres festgestellt werden, da Conradi sen. keine näheren Angaben machen kann und sich überhaupt vielfach unbestimmt und unverständlich ausdrückt. Er behauptet aber, daß er nur auf Anraten eines Geschäftsfreundes den Konturs ohne Not angemeldet habe, da ihm bedeutet worden sei, er könne auf diese Weise seine Gläubiger los werden und aus aller „Wärme“ herauskommen. Vorher hat jedoch dieser Angeklagte sich seines wertvollsten Besitzes entäußert und Hypotheken und Grundstücke an die Mitangeklagten ohne Gegenleistung abgetreten. Die Frau erhielt die drei Hypotheken von 13 000, 10 000 und 20 000 Mark und die Restausgabeforderung von 25 000 Mark, der Sohn die 9 Baustellengrundstücke und die auf dem Hause Uplandstraße 34 lastende Hypothek von 30 000 Mark zugeschieden, und Conradi jun. wurde auch als Hypothekar des Dresdner Grundstücks eingetragen. Conradi sen. macht zu seiner Verteidigung geltend, daß er vorher von seinem Rechtsbeistand die Auskunft erhalten habe, eine solche Abtretung sei zwar anfechtbar, aber nicht strafbar. Ein Geschäftsfreund habe ihm versichert, daß er, C., durch diese Maßnahme mindestens Zeit gewinne, seine Verhältnisse zu ordnen, da die Gläubiger die abgeschlossenen Abtretungsverträge gerichtlich anfechten müßten. Conradi betreibt überhaupt jede betrügerische Absicht, er habe durch die Verträge nur Zeit gewinnen wollen, dann wäre noch alles gut geworden. In der Voruntersuchung hat er soviel ausgehandelt, daß er aus Furcht vor Spekulationsverlusten seiner Frau das eingedruckte Geld sicherstellen und dem Sohne eine sichere Existenz schaffen wollte. Die Mitangeklagten wollen von dem verlangten Treiben des Hauptangeklagten keine Ahnung gehabt haben, Conradi jun. um so weniger, als er sich damals die ganze Zeit über in Norddeutschland in Stellung befunden habe. Der Vertreter der Anklage beantragt nach siebenstündiger Beweisaufnahme, die Schuldfragen zu bejahen, den Angeklagten auch mildernde Umstände zu verlesen. Der Angeklagte Conradi wird unter Zustimmung mildernder Umstände zu 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Untersuchungshaft kommt mit 3 Monaten in Anrechnung. Conradi jun. erhält wegen Beschleüß 1 Monat Gefängnis, während die mitangeklagte Ehefrau des älteren Conradi freigesprochen wird.

Landgericht. Der in Birna wohnende Kaufmann und Auctionator Hermann Johann Frick Wittig hat sich vor der 6. Strafkammer wegen Untreue und Uebertretung der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1908 zu verantworten. Der Beschuldigte hat am 30. November 1901 beim Stadtrat zu Birna das Gewerbe als Auctionator angemeldet und beschäftigt sich nebenbei mit der Vermittlung von Geschäfts-An- und Verkäufen. Es wird ihm zur Last gelegt, in der Zeit von Mitte 1902 bis zum März 1904 den Erlös von Versteigerungen, zusammen 62 Mk., vor schriftswidrig nicht am Tage nach der Versteigerung an die Empfangsberechtigten abgeführt und 18 Mk. Versteigerungserlös überhaupt nicht ausgezahlt, sowie entgegen den Vorschriften der angezogenen Ministerialverordnung Eintragungen in das Versteigerungsbuch nicht sofort, sondern verspätet und nach Belieben bewirkt zu haben. Der Angeklagte behauptet, jene 18 Mk. bis heute selbst noch nicht erhalten zu haben; die Eintragungen in das Versteigerungsbuch seien so genau als nur möglich gemacht worden. Die 6. Strafkammer verurteilt den Angeklagten zu 1 Monat Gefängnis. — In geheimer Sitzung haben sich die aus Chemnitz gebürtigen Kaufleute Joseph Rudolf Langer und Max Ludwig Matthes, die früheren Inhaber der hiesigen Firma Langer u. Co., wegen Verbreitung unsichtiger Schriften vor der 5. Strafkammer zu verantworten. L. wird zu 40 Mk. Geldstrafe oder 8 Tagen Gefängnis, M. zu 5 Mk. Geldstrafe oder 5 Tagen Gefängnis verurteilt. — Am 1. Oktober v. J. wurde der Privatist Paul Gustav Weber aus Köschwitz vom hiesigen Gericht wegen Betrugs und Urkundenfälschung zu 1 Jahr 10 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt, weil er als Besitzer eines Laubgaster Grundstücks einen Geschäftsfreund mit Hilfe einer gefälschten Urkunde um etwa 1000 Mk. betrogen hatte. Der Verurteilte legte Revision ein, worauf das Reichsgericht die Strafkammer zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz zurückschickte. Die 5. Strafkammer erkennt nach nochmaliger fünfständiger Beweisaufnahme auf 1 Jahr 8 Monate Gefängnis und 3 Jahre Ehrverlust und rechnet die Untersuchungshaft mit 6 Monaten an. — Der 1863 in Freiberg geborene Schlossermeister Gustav Wolfemar Groß war im Sommer v. J. als Provisionirendler einer hiesigen Zigarettenfabrik tätig, verkaufte am 3. Juni 1908 einem Installateur einen größeren Posten Zigaretten und versprach als Zugabe eine silberne Taschenuhr, um den Auftrag zu bekommen. Die gelieferte Uhr erwies sich aber als sehr minderwertig. Im Februar v. J. erhielt Gr., welcher sich gelegentlich als Berliner Hausbesitzer ausgab, von einem in Bielefeld wohnenden Steinmetzmeister eine Hypothek von 12 000 Mk. mit dem Auftrage, darauf ein Darlehen zu beschaffen. Gr. löste aus der Hypothek 4000 Mk., gab zwar als Gegenleistung einige unsichere Wechsel, behielt aber das bare Geld für sich. Er hat sich wegen Betrugs und Untreue zu verantworten und wird unter Einrechnung einer ihm am 26. April v. J. vom Leipziger Gericht auferlegten viermonatigen Gefängnisstrafe zu insgesamt 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. — Unter Anschluß der Öffentlichkeit wird gegen den 1859 in Dresden geborenen Konditor Friedrich Ehrhardt wegen Betrugs und Verbrechen wider §§ 175 und 176 3. des Strafgesetzbuches, gegen den 18jährigen Schulknaben Fritz Bräuer wegen widerrechtlicher Anzucht verhandelt. Die 3. Strafkammer spricht den Knaben frei, verurteilt Ehrhardt dagegen zu 10 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust. — Der Arbeiter Joseph Jachmann aus Kalschütz stahl einem Logisgenossen aus einem nur notdürftig verschlossenen Koffer einen ganz bedeutenden Geldbetrag. Der Dieb, welcher den größten Teil der Beute wieder herausgeben mußte, erntet 4 Monate Gefängnis. — Unter der Anklage des Raubdiebstahls erscheint die Aufwärterin Auguste Bern. Jährig vor der 3. Strafkammer. Die Angeklagte besorgte bei einigen hiesigen Handelsfrauen Aufwärterdienste und benutzte die Abwesenheit ihrer Arbeitgeberinnen, um sich auf diebstahlartige Weise eine Menge Spitzen, Gardinen, Kleidungsstücke, einen goldenen Trauring, Bettstücke usw. zuzueignen. Der Gerichtshof sieht die Vollstreckung der Anklage als Milderungsgrund an und erkennt auf 4 Monate Gefängnis.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Der Kaiser und die Kaiserin verließen die Nacht zum Dienstag an Bord der Segelschiffe. Gestern morgen gegen 9 Uhr gingen beide Majestäten von Warnemünde an Bord der „Irene“ in der Richtung auf Rügen in See, gefolgt von dem Torpedoboot „Geinert“. Die „Hohenzollern“ und der kleine Kreuzer „Hamburg“ gingen bald darauf gleichfalls ab. Zu der lippischen scheint jetzt auch die obdenburgische Erbfolagefrage wieder in Bewegung zu geraten. Man konnte sich eigentlich für möglich halten, da Großherzog August bekanntlich aus der zweiten Ehe einen Sohn beizugehen; aber wie man sich ausspricht, hat Zar Nikolaus II. als Oheim der ältesten holstein-gottorfschen Linie kein eventuelles Erbrecht auf einzelne Teile des Großherzogtums Oldenburg unter Uebertragung der augustinburgischen Fürstlichkeiten auf Herzog Friedrich Ferdinand von Holstein-Glücksburg übertragen und der obdenburgische Landtag eine Resolution in demselben Sinne gefaßt; um gültig zu sein, muß sie allerdings von noch einem Landtage ausgesprochen werden. Gutem Vernehmen nach haben seitdem zwischen den Rechtsbeiständen des augustinburgischen Hauses und Vertretern der großherzoglichen Regierung mehrfach vertrauliche Besprechungen stattgefunden, die aber zu einem positiven Ergebnis nicht führen wollten. Jetzt hat in den Annalen des Deutschen Reiches der Straßburger Staatsrechtler Professor Rehm im Sinne der augustinburgischen Eventualrechte auf die wichtigsten Gebiete des Großherzogtums eine Denkschrift veröffentlicht, der wohl in Wäde eine obdenburgische Gegenchrift folgen wird. Auch bei der Kieler Monarchenzusammenkunft soll die Angelegenheit zur Sprache gekommen sein und zwar in dem Sinne, daß dem König

Eduard VII. auf eine Erkundigung die Sache als bereits vollständig erledigt bezeichnet worden wäre; Prinz Albert von Holstein-Augustenburg, nach dem bis jetzt hinforderliche Herzog Ernst Günther Erbe der augustinburgischen Rechte, ist ein Schwiegersohn des britischen Monarchen. Zu der bewährten politischen Vorsicht des Königs wird man das Vertrauen haben können, daß diese Angelegenheit nur in der distanzirten Weise erfolgt ist, auch lassen sich die augustinburgischen Erbrechte auf obdenburgische Gebiete nicht streifen. Aber nichtsdessenweniger muß der Antrag dieser Streitigkeiten vor den Augen des Auslands unser Nationalgefühl peinlich berühren.

Der parlamentarische Vortragsabg. Graf Rastke ist, wie eine parlamentarische Korrespondenz mitteilt, schwer erkrankt und hat sich einer Operation unterziehen müssen.

Die in den jüngsten Debatten über die Novelle zum Münzgesetz vielfach bezogene Unbeliebtheit der neuen Münzmarken hat im Bundesrat zu einer bemerkenswerten Entschiedenheit geführt. Der von Reichstagsgeordneten Neuprägung von Dreimarckstücken hat der Bundesrat zwar nicht entprochen, er hat vielmehr wegen dieser Differenz die ganze Novelle scheitern lassen. Aber in anderer Beziehung hat er den in der Öffentlichkeit gekünderten Wünschen doch Rechnung getragen. Im Februar war ihm ein Antrag des Reichstagsgeordneten zugegangen, wonach 60 Millionen Reichsmarkmünzen neu geprägt werden sollten, und zwar 30 Millionen in 1/2, 20 Millionen in 1/3 und 10 Millionen in 1/4 Markstücken. Inzwischen scheint sich Freiherr v. Stengel davon überzeugt zu haben, daß die Münzmarken ihrer Unbeliebtheit wegen höchst unpopulär sind, denn er brachte schließlich noch vor der Beratung des Bundesrats einen Änderungsantrag ein, wonach in diesem Jahre anstatt 30 nur 10 Millionen in 1/2 Markstücken und dafür 35 Millionen in 1/3- und 15 Millionen in 1/4 Markstücken ausgeprägt werden sollten. Diesen Antrag hat der Bundesrat auch angenommen.

In der Schlußsitzung des preussischen Herrenhauses kam es am Montag bei der Erledigung des Initiationsantrags zum Reichsbeschluß mit dem Verbot der Hochverletzung des schon hierarchisch unterworfenen inländischen Reiches zu einer heftigen Debatte. Es sprachen nacheinander die Oberbürgermeister von Köln (Meyer), Düsseldorf (Struwwinkel), Solingen (Scheller), Berlin (Müller), Königsberg (Meyer), Bielefeld (Wilm) und Breslau (Meyer). Mit besonderer Schärfe griff der Oberbürgermeister von Solingen die Regierung an, indem er hervorhob, daß die Voraussetzungen, auf Grund deren die Schlichtungsausschüsse unter erheblichen Kosten geachtet worden seien, durch das vorliegende Gesetz geändert würden. In jenseitiger Beziehung würden die großen Städte schwer geschädigt; für sie werde, was den Reichstagen der breiteren Volksschichten anlangt, die Kontrolle illusorisch gemacht. Der Regierung machte der Redner den Vorwurf, daß sie die vom Landwirtschaftsminister vor zwei Jahren gegebene Aufgabe, eine mittlere Linie zwischen den entgegengelegten Interessen zu finden, nicht erfüllt habe; der Weidrecht kündigt er an, daß nach diesem ihrem Vorhaben auf Berücksichtigung agrarischer Interessen von Seiten der städtischen Vertreter für die Zukunft nicht zu rechnen sei. Die von drei Oberbürgermeistern zum Teil nur in demonstrativer Weise eingebrachten Anträge zur Abänderung der Vorlage wurden mit großer Mehrheit abgelehnt und der Gesetzentwurf dann angenommen. Dagegen stimmte die ganze Linke geschlossen, mit den Oberbürgermeistern die Professoren, auch der Generaloberst Graf Daeleler und der Reichsbankpräsident Koch.

Im bayerischen Landtage hat jüngst bei dem Kapitel „Humanitätliche Gymnasien“ der liberale Abgeordnete Dr. Hammerichmidt darauf hingewiesen, daß zurzeit in Kassel ein interessanter Versuch gemacht werde, wonach den Schülern der oberen Klassen des Gymnasiums der Besuch guter und antändiger Wirtschaften gestattet werde unter der Voraussetzung, daß sie dieser Erlaubnis würdig seien. Der den Besprechungen der Alltagsblätter nach seiner eigenen Erklärung nachstehende Speyerer Gymnasialprofessor meinte damit nicht etwa, daß der Besuch für Bayern eingeführt werden solle, schon weil das nicht von einem Tage auf den anderen geschehen kann. Im übrigen wurden die Schülerverbindungen von sämtlichen Rednern verurteilt. Der Kultusminister Dr. v. Wehner sprach seine Befriedigung darüber aus und sagte hinzu, er erkläre in den Schülerverbindungen einen Arbeitsboden, der dem Schulorganismus äußerst nützlich sei. Er werde diese Auswüchse mit allen geistlich zulässigen Mitteln, mit konsequenter Strenge und auch äußerster Befähigung, hierzu wird der „Tagl. Rundsch.“ aus München geschrieben: „Der Kasseler Versuch“ ist durchaus nichts Neues. Er hat sich wohl schon ein halbes Jahrhundert, wenn nicht länger, in Ordnung bewahrt. Wenn der Kultusminister einmal auf einer Besichtigungsreise nach Oberfranken kommt, möge er die kurze Fahrt nach dem Nibelungenland nach dem angrenzenden Gebirge nicht scheuen und dem dortigen herzoglichen Gymnasium Casimirianum einen Besuch abstopfen. Dort wird er erfahren, daß den Schülern der Oberklassen der Wirtschaftsbuch gestattet ist und daß, eben weil er fast uneingeschränkt erlaubt ist, der Mißbrauch in keiner Weise die Rede ist. Die jungen Leute, an ihren Mühen (sarin mit gold) leicht kenntlich, suchen selbstverständlich mit antändiger Lokale auf, wo sie hin und wieder auch den einen oder anderen ihrer Lehrer antreffen, und trinken in gemüthlicher Erholung ihr Glas Bier wie andere Studierende auch. Von wüsten Schelagen, Trunksucht usw. keine Spur. Weiter wird der Kultusminister grümmigsten Gymnasialisten begegnen, die stolz die Farben schwarz-rot-weiß tragen. Das sind die Mitglieder einer — horribile dictu! — wüthigen, nachlässigen und erlaubten Schülerverbindung aus dem Gymnasium der Casimiriana“. Auch viele weiß schon ein hübsches Alter auf. Sie wurde am 16. Februar 1861 gegründet. Ueber die Aufnahme entscheidet in erster Linie der Ordinarius oder der Direktor der Anstalt. Die „Casimiriana“ hat ihren Kreis, ihre Annehmlichkeiten usw. ganz genau wie wirkliche Studentenverbindungen. Alles natürlich in den Grenzen der Mäßigkeit, des Anstandes und der guten Sitte. Zur Sedan- und zur Weihnachtsfeier wird das Lehrer-Kollegium eingeladen, das stets gerne der Einladung folgt und sich im Kreise der jungen Casimirianer recht wohl fühlt. Wenn der Kultusminister über diesen Arbeitsboden noch mehr hören will, möge er dann nur den Direktor dieses Gymnasiums, Schulrat Dr. Red. befragen. Der ist nämlich ein sehr eifriges Mitglied der Casimiriana gewesen, also logischer „alter Herr“. Auch der Direktor der herzoglichen Oberrealschule, Oberschulrat Dr. Niemann, zählt zu diesen Herren. Wie gesagt, die Sache ist schon so alt, daß man sich wundern muß, daß sie nicht weiter bekannt ist. Sie hat sich trefflich bewahrt, von Nothdurst für der Schulorganismus hat man dort nie etwas gemerkt. Im Gegentheil, das Koburger Gymnasium schließt stets mit recht gutem Erfolge sein Schuljahr ab und hat schon sehr tüchtige Männer dem engeren wie dem weiteren Vaterland geliefert. Ein bekannter Münchener Universitätsprofessor, der Guld eines berühmten deutschen, in Koburg geborenen Dichters, gehörte auch einst zu den Schülern des allehervordringenden Gymnasiums Casimirianum, das im nächsten Jahre sein 300jähriges Jubiläum feiert.“ Soweit die Anschrift. Inzwischen möchte wir, wenn das eingangs genannte Blatt, doch vor Verallgemeinerungen warnen. Wo dieser Schülerverbindungen sozialgen historischen geworden sind, mögen sie ihre Verdienste haben. Sie können allerorten hervorzuheben, würden wir starke Bedenken tragen, Eins schied sich eben nicht für alle, und im großen Ganzen wird es doch wohl das Richtige sein, daß unsere Söhne die Reize des Verbindungslebens und, was wir gar nicht verkennen, seine sittliche Frucht, erst auf sich wirken lassen, wenn sie der Fucht der Schule entzogen sind.

Die Rheinische Missionsgesellschaft hatte eine längere Eingabe an den Reichskanzler Grafen Bülow gerichtet, worin sie sich gegen die von ihm in der Reichstagsdebatte über den Hereroanstand erhobenen Vorwürfe gegen einzelne Missionare verteidigte. Diese Vorwürfe seien leider verallgemeinert worden. Die Eingabe betont am Schluß die Ergebnisse der Missionare gegen die Obrigkeit und das Vaterland. Der Reichskanzler hat, wie die „Köln. Bl.“ mitteilt, der Rheinischen Missionsgesellschaft befreit. Dem Vorstand der Rheinischen Missionsgesellschaft befreit ich mich, auf das gefällige Schreiben vom 27. v. Mts. ergebnislos zu erwidern, daß die Worte, mit denen ich in der Reichstagsdebatte vom 9. Mai das Verhalten einzelner Missionare bei Ausbruch des Hereroanstandes in Südwestafrika besprochen habe, bei dem Vorhanden eine irrtümliche Auslegung gefunden haben. Ich bin weit davon entfernt gewesen, unter Verkenning der Verdienste der Rheinischen Mission um die Begründung und Entwicklung der deutschen Schutzherrschaft und die Ausbreitung der Kultur in Deutsch-Südwestafrika eine absägliche Kritik an der Mission selbst oder an der Gesamtheit der Missionare zu üben. Auf der anderen Seite läßt sich nicht in Abrede stellen, daß einzelne Missionare, als sie Anschuldigungen schwerwiegender Natur gegen ihre Landesleute in einem Augenblick voröffent-

lichen, wo die letzteren sich den unerhörten Grauseln der Herero ausgeliefert haben, mit der berechtigten nationalen Empörung des Unwillens und der Entrüstung über diese Grauseln sich in Widerspruch gesetzt haben. Ich habe unter Betonung meiner Hochachtung für die Mission im allgemeinen ausdrücklich hervorgehoben, daß ein solcher Vorwurf nur einzelne Missionare treffen, und es gereicht mir zur besonderen Genugthuung, feststellen zu können, daß die Ausführungen des Vorstandes über die Stellung der Missionare zu den nationalen Fragen und über ihre Pflichten gegenüber ihren Landesleuten in den Kolonien mit meiner eigenen Auffassung sich in vollem Einklang befinden.“

Zum Kasse Wirschach erregt auch Professor Deibsch in den „Preussischen Jahrbüchern“ das Wort und weist darauf hin, daß Herr v. Wirschach als Gründer und Leiter des kirchlichen Hilfsvereins und des evangelischen Kirchenbauvereins sich tatsächlich große Verdienste um die Kirche erworben habe und daß seine Tätigkeit einer zwar temperamentvollen und energischen, aber keineswegs einseitigen oder fanatischen Auffassung der Mission entsprungen sei. Herr v. Wirschach habe auch ein wesentliches Verdienst daran, daß die Tendenzen zur Unterdrückung der Selbstthätigkeit in der Generalmission bisher noch nicht zur Herrschaft kommen konnten. Deibsch sieht nichts Forderliches Schlimmes darin, daß Leute, die durch Spenden von Hunderttausenden ihren guten Willen bewiesen haben, nun auch durch Titel, Orden oder selbst Nobelpreise belohnt werden, und er tritt aus dafür ein, daß die Kirche unter Umständen einen gewissen äußeren Glanz sehr wohl gebrauchen könne, wie er durch die Schwereitsche Gedächtnisrede bestätigt worden sei. So lange die Sammlungen mit Voricht und Laft betrieben wurden, sei wirklich nicht viel dagegen einzuwenden gewesen. Schließlich kommt aber auch Deibsch zu einem abschließenden Urteil über die Tätigkeit des Herrn v. Wirschach und nicht wieder über das Verhalten der Justiz in dieser Angelegenheit. An der betreffenden Stelle des Artikels wird gesagt: „Auf die Grenzen kommt es an, die innegehalten werden, und da nun man denn leider sagen, daß der Oberhofmeister der Kaiserin diese richtigen Grenzen innezuhalten nicht nur nicht verstanden, sondern auch, als das Unglück geschehen und ein öffentlicher Skandal entstanden war, durch sein weiteres Verhalten den üblichen Eindruck bis zur allgemeinen Entrüstung gesteigert hat. Herr v. Wirschach ist bei seiner Suche nach reichen Leuten auch an Schwindler und Betrüger geraten und hat ihnen in der Gesinnung für die geleisteten Dienste nicht bloß harmlose Titulaturen verschafft, sondern auch der Kommissarischen Hypothekensatz für ihren Zusammenbruch durch die Belebung des Prädikats als „Hofbank der Kaiserin“ einen Nimbus verschafft, der in der höchsten Weise zur Verschärfung ausgenutzt werden konnte und ausgenutzt worden ist. Waren schon vorher viele feinerwertigere Leute von der gar zu eindringlichen Methode, den Leuten Geld zu entlocken, wenig erbaut, so haben nun die Enthüllungen über diese Dinge einen so heftigen Eindruck gemacht, daß die protestantische Kirche das in Jahren nicht verwenden wird. Freilich, wenn ich es bedauere, daß ein Mann von so hoher Stellung und so großen Verdiensten sich solche Blößen gegeben hat, so weiß ich doch noch etwas, das ich in dem Gange dieses Ereignisses noch viel mehr bedauere: das ist das Verhalten unserer Justiz. Wären denn etwa die preussischen Richter vor einem Oberhofmeister Halt? Weshalb ist Herr v. Wirschach nicht von Staatsanwaltschaft und Gericht als Zeuge geladen worden? Weshalb hat man gewartet, bis er nach viel zu langem Bögen sich endlich freiwillig zur Verantwortung meldete? Weshalb sind einige Festsetzungen nicht bis zur völligen Aufklärung durchgeführt worden? Und wie fallen alle diese Fragen erst ins Gewicht, wenn man damit den Eifer unserer Justiz in dem Königsberger Prozeß wegen „Hochverrats“ gegen den „Baren“ oder die drei Monate Gefängnis für den Bergmann Krämer in Saarbrücken vergleicht! Klassenjustiz, Klassenjustiz! Schreibt die sozialdemokratische Presse alle Tage — es gibt kein Wort in unserer vielgestaltigen öffentlichen Dasein, das ich der prüfenden Aufmerksamkeit der leitenden Männer des Staates mehr empfehlen möchte, als diesen Ruf! Wir haben keine Aussicht, die Sozialdemokratie auszuweichen, so lange nicht jeder Schein von Berechtigung in dieser Angelegenheit verschwindet.“

Ueber die Enthüllung des Bismarckdenkmals in Karlsruhe wird noch gemeldet: Voraus ging in dem großen, bis auf den letzten Platz besetzten Saal der städtischen Festhalle ein eigentlicher Festakt, dem Prinz Max von Baden, Staatsminister v. Bräuer, Minister Schenk, v. Dösch und Veder, der kommandierende General und Stadtkommandant, Rektor und Senat der Technischen Hochschule, der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats, Oberbürgermeister Schlegel, mit dem Stadtrathe in corpore, sowie die Vorstandsmitglieder der Vereine anwesend. Geh. Hof Professor Dr. v. Döschbauer hielt die Weisrede. Unter denselben hatten auf dem freien Platze vor der Festhalle rings um das Denkmal die nahezu 70 Vereine der Stadt Aufstellung genommen. Als Prinz Max mit den Ministern und den anderen Ehrengästen aus der Festhalle herausgetreten war, hielt Oberbürgermeister Schlegel eine Ansprache, und gab auf einen Wink des Prinzen Max den Befehl, die Hülsen des Denkmal, das den Fürsten Bismarck in Lebensgröße darstellt, fallen zu lassen. Die nach Tausenden zählende Versammlung sang gemeinsam das Lied: „Deutschland, Deutschland über alles“, und ein Kranz nach dem anderen wurde am Sockel des Denkmal niedergelegt, um das Andenken des großen Staatsmannes und Mitbegründers des Reiches zu ehren. Als erster trat Landtagsabgeordneter Stadtrat Goldschmidt vor, um im Auftrage der Stadt Karlsruhe einen Eichenkranz zu widmen; dann folgte der Landesvorstand der nationalliberalen Partei, Dr. Prinz, der Vertreter des jugendlichen Vereins, des Studentenvereins, des Militärvereins, des Alldeutschen Verbandes und etwa 20 bis 30 sonstiger Vereinigungen. Das Denkmal findet allseitige Anerkennung.

Der vor der Strafkammer in Mainz angelegte Prozeß gegen die Kriegsbriebe des Generals v. Aretschmann ist nicht verhandelt worden. Am Sonnabend hat die Staatsanwaltschaft der sozialdemokratischen „Kaiser Volksz.“ deren Mobilität und Geschäftsführer unter Anklage standen, mitgeteilt, sie werde veranlassen, daß die Verhandlung nicht stattfindet. Hierzu veröffentlicht das genannte Blatt folgende Erklärung: „An dem Briefe des Generals v. Aretschmann vom 15. November 1870, den wir in unserem Artikel „Ein Soldat in dem Krieg“ vom 15. November 1908 zum Abdruck brachten, sind heftige Mißverständnisse und Entstellungen in Bezug auf die Ermittlungen, die wir inzwischen insbesondere auch in Bezug angeht haben, be weisen, daß infolgedessen ein Verstum von Aretschmann vorliegt, als heftige Redaktionsfehler für die aus dem Sens gemeldeten Auswertungen nicht verantwortlich gemacht werden können. Der am 12. und 13. November 1870 in Sens einquartierten 2. Kompanie des heftigen Garderegiment-Bataillons (Kompanie Bajer) wird von den Einwohnern der Stadt Sens ein durchaus forrethtes Verhalten nachgerühmt und diese Kompanie lobend in Gegenlag zu anderen nicht heftigen Truppenenteilen gebracht. Wir behalten uns vor, die Ausführungen in Sens nach dem Ergebnis unserer feitherigen Ermittlungen zu besprechen und dabei zu erklären, wie die Verwechslung bei den stichtmännlichen Briefen möglich war.“

Die „Daily Mail“ vom 25. Juni brachte folgende überraschende Notiz: „In beauftragender Nachschau einer englischen Sitte in die Polzei hier (in Kassel) für die erste Zeit mit englischen Anordnungen versehen worden.“ Die „Tsch. Bl.“ bemerkt hierzu: Da uns die Sache etwas unabweislich vorlag, freuten wir in Kiel an und erhielten eine Bestätigung dieser Nachricht. Während der Kieler Woche soll tatsächlich der Polizeistand, den die englischen Polizisten anfangs des Säbels führen, bei der Schuttmannschaft in Kiel probeweise eingeführt worden sein, allerdings nicht als Waffe, sondern lediglich zu Signalzwecken. Diese Neuerung sollte besonders den Automobilisten, die durch Hochhalten der Säbels über Verkehrsstörungen unterrichtet werden sollen.“ Auch nach dieser Begründung der neuen Maßnahme erscheint es uns noch nicht ganz zweifellos, ob nicht eine „amusing imitation“ von deutscher Seite im Spiele ist.

Vor ein paar Tagen starb im Gefängnis der vom Weher Schwurgericht zum Tode verurteilte Raubmörder Camille Blaise an Schwindsucht. Am 30. Juni wurde er auf dem Friedhof in Montigny mit einem feierlichen Begräbnis 2. Klasse in einem Reihengrab beigesetzt. An diesen Vorgang knüpft die „Weher Bl.“ eine sehr berechtigte Betrachtung, in der sie einen Vergleich zieht zwischen dem Jameder Fall und dieser Verurteilung eines Mannes, der sich eines der schwersten Verbrechen würdig gemacht hat. Ausgehend sieht die „Staats. Post“ zum Vergleich noch den jüngeren Fall Herlicher Intoleranz aus dem Dorfe Spittel heran. Man wird beiden Mäthern zustimmen, wenn sie dagegen Einspruch erheben, daß einem tadellosen Bürger, der sich und seine Familie